

## Statut für den Bischöflichen Kommissar in Frankfurt am Main

### § 1 Das Amt des Bischöflichen Kommissars

In Fortschreibung von Vereinbarungen mit der Stadt Frankfurt bei und nach der Gründung des Bistums Limburg ist mit dem Amt des jeweiligen Pfarrers der Dompfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt verbunden das Amt des Bischöflichen Kommissars für das Gebiet der Stadt Frankfurt am Main, soweit es nicht zu den Bistümern Fulda oder Mainz gehört.

### § 2 Aufgaben, Vollmachten und Pflichten des Bischöflichen Kommissars

(1) Solange mit dem Amt des Frankfurter Dompfarrers auch das des Stadtdekans für den Bezirk Frankfurt verbunden ist, entsprechen die Aufgaben, Vollmachten und Pflichten des Bischöflichen Kommissars denen des Stadtdekans und bestimmen sich nach Art. II des Statuts für Bezirksdekane und Bezirksvikare und der Satzung für die Bezirksamter im Bistum Limburg vom 12. Dezember 1973 (Amtsbl. 1973, S. 195 – 198) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei einer Trennung der Ämter des Dompfarrers und des Stadtdekans werden die Aufgaben, Vollmachten und Pflichten des Bischöflichen Kommissars unter Berücksichtigung der in § 1 erwähnten Vereinbarungen eigens umschrieben.

### § 3 Vertreter des Bischöflichen Kommissars

(1) Ist das Amt des Ständigen Vertreters des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekans) neu zu besetzen, bittet der Bischof die Mitglieder des Stadtsynodalrates um geeignete Vorschläge.

Unter Würdigung der eingegangenen Vorschläge ernennt der Bischof in Abweichung von § 9 Ziff. 5 des genannten Statuts für eine von ihm festzulegende Dauer einen in Frankfurt tätigen Priester im Benehmen mit dem Bischöflichen Kommissar und dem Stadtsynodalrat zum Ständigen Vertreter des Bischöflichen Kommissars.

(2) Der Vertreter hat dieselben Vollmachten wie der Bischöfliche Kommissar (Stadtdekan). Er kann sie erlaubt gebrauchen, wenn dieser verhindert oder nicht erreichbar ist. Unbeschadet der Vorschriften von § 12 Ziff. 2 und 3 des Statuts und § 53 Abs. 2 SynO vertritt er ihn bei dessen Verhinderung mit allen Rechten und Pflichten. Er ist Mitglied der Konferenz der Dekane und kann an der Konferenz des Bezirksamtes teilnehmen.

(3) Für das Erlöschen dieses Amtes gilt § 9 Ziff. 4 des Statuts entsprechend. Es erlischt außerdem mit Ablauf der Amtszeit des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekans).

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 an die Stelle des Statuts für das Bischöfliche Kommissariat Frankfurt am Main (Amtsbl. 1950, S. 123-124).

Limburg, 15. September 1982  
Az.: 10511/82/01/6

† Franz Kamphaus  
Bischof von Limburg

.....  
Veröffentlicht in: Amtsblatt 1982, 155.

Änderung von § 3 durch Verfügung vom 27. Januar 1997 (Amtsblatt 1997, 82f.).